

Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Haßfurt (Marktsatzung)

Die Stadt Haßfurt erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1978 (GVBl S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.1979 (GVBl S. 223), in Verbindung mit Art. 22a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1974 (GVBl S. 333) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Haßberge vom 13.07.1982, Nr. I/7-842/1-4 rechtsaufsichtlich genehmigte

Satzung:

I. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Wochenmärkte, Jahrmärkte und Spezialmärkte für Gebrauchsgüter in der Stadt Haßfurt sowie ihre Teilnehmer.

§ 2

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Haßfurt betreibt die Wochenmärkte, Jahrmärkte und die Spezialmärkte für Gebrauchsgüter als öffentliche Einrichtung.

§ 3

Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

- (1) Die Märkte finden auf den von der Stadt Haßfurt bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Zeiten und Öffnungszeiten statt.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Fläche, Zeit und Öffnungszeiten von der Stadt abweichend festgesetzt werden, wird dies im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Vor Beginn und nach Ablauf der Öffnungszeiten darf auf dem Marktplatz nicht gehandelt werden.

§ 4

Zutritt zu den Märkten

- (1) Zu den in § 1 genannten Märkten haben grundsätzlich alle Standplatzzinhaber und deren Personal sowie alle Verbraucher Zutritt.
- (2) Die Verwaltung kann jedoch aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
Der zugewiesene Platz darf nicht eigenmächtig erweitert, getauscht oder an einen Dritten überlassen werden. Es dürfen auch keine anderen Waren, als die bei der Anmeldung angegebenen, verkauft werden.
- (2) Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Zur Ordnung des Marktverkehrs kann der Marktaufseher einen Platztausch anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (4) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Zuweisung kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme an der Marktveranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (6) Der vorhandene Platz ist so aufzuteilen, dass ein Überangebot einer bestimmten Warengattung vermieden wird und gleichzeitig ein repräsentatives Angebot gewährleistet ist.
Sind mehr Bewerber vorhanden, als Plätze und Stände zur Verfügung stehen, oder bewerben sich um die Vorhandenen Plätze und Stände die gleiche Händler, so kann die Verwaltung Händlern, die bisher zu keinerlei Beanstandung Anlass gegeben haben, nach den Kriterien „bekannt“ und „bewährt“ ihren bisherigen Standplatz wieder zuteilen.
Neu auftretende Marktbesucher werden insbesondere dann berücksichtigt, wenn Plätze durch absage früherer Inhaber oder durch Platzentzug frei geworden sind. Dabei wird besonderer Wert auf noch nicht vorhandene Warenarten gelegt.
- (7) Die Zuweisung kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Marktplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Benutzungsberechtigte, dessen bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Haßfurt fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nicht abgestellt werden.
- (8) Während der Verkaufszeiten müssen die Verkaufseinrichtungen ständig geöffnet und besetzt sein.

§ 7

Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung, die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, die Preisangabeverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten.
- (2) Jeder Teilnehmer am Marktverkehr hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist verboten:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Waren zu versteigern oder mit Lautsprecher anzubieten (ausgenommen Sprechhilfen),
 3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 4. Tiere auf den Markt zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 5. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 6. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 7. Betteln und Hausieren,
 8. das Aufhalten in betrunkenem Zustand,
 9. jede Art von Kriegsspielzeug feilzubieten.
- (4) Für Waren, die ortsüblich nach Maß und Gewicht verkauft werden, müssen geeichte Maße, Gewichte und Waagen verwendet werden.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8

Sauberhalten des Marktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann,
 3. jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen zu unterlassen und die Verkaufsständige und deren Umgebung stets sauber zu halten. Nach Beendigung des Marktes ist der Platz in sauberem Zustand zu verlassen.
 4. Verpackungsmaterial vom Marktplatz zu entfernen,
 5. Abfälle, Müll usw. nicht neben oder unter Fahrzeugen, Buden, Ständen, Tische auf öffentliche Straßen oder Plätzen abzulagern, auszugießen oder zu werfen.
- (3) Nach jedem Markt erfolgt die gründliche Nachreinigung des Marktplatzes durch die Stadt Haßfurt.
- (4) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 9 Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

II. Abschnitt

Wochenmarkt

§ 10 Gegenstände des Marktes

Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenstände feilgeboten werden.

§ 11 Standplätze

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einzelne Markttag(e) (Tageszuweisung) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauerzuweisung). Ein Anspruch auf Dauerzuweisung besteht nicht.
- (2) Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes für einen bestimmten Zeitraum sind frühestens ab 1.10. und spätestens zum 30.11. des Vorjahres einzureichen.
- (3) Die Dauerzuweisung wird widerruflich und befristet, höchstens auf die Dauer eines Jahres schriftlich erteilt. Sie wird mit Ablauf des letzten Marktes im laufenden Jahr ungültig.
- (4) Soweit eine Zuweisung nicht erteilt oder bis 8.30 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgelaufen ist., kann der Marktaufseher für den betreffenden Markttag über den Standplatz anderweitig verfügen.

§ 12 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 13

Verhalten auf dem Markt

Für das Verhalten auf dem Wochenmarkt gilt neben § 7:

Es ist verboten,

1. das schreiende Ausrufen von Waren
2. lebende Tiere gefesselt oder in Behältnissen, in denen sie nicht nebeneinander Platz haben oder nicht aufrecht stehen können, feilzubieten,
3. lebendes Geflügel mit nach Abwärts hängendem Kopf an den Füßen zu tragen oder Tier in Netzen, Säcken oder ähnliche Behältern ohne festen Boden oder feste Unterlagen oder so zu befördern, dass sie ganz oder teilweise aufeinander zu liegen kommen,
4. lebende Tiere längere Zeit der Sonnenhitze auszusetzen oder ohne Wasser zu halten.

III. Absatz

Jahrmarkt (Warenmarkt)

§ 14

Gegenstand des Marktes

Auf dem Jahrmarkt dürfen gemäß § 68 Abs. 2 GewO Waren aller Art feilgeboten werden.

§ 15

Standplätze und Verkaufseinrichtungen

- (1) Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes sind unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes und der Waren schriftlich einzureichen. Auf Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht werden, erfolgt eine Zuweisung nur, sofern noch freier Platz vorhanden ist.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einzelne Markttag (Tageszuweisung).
- (3) Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes für einzelne Märkte sind spätestens 10 Wochen vor Marktbeginn einzureichen.
- (4) Soweit eine Zuweisung nicht erteilt oder eine Stunde nach Marktbeginn nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann der Markttaufseher für den betreffenden Markttag über den Standplatz anderweitig verfügen.

§ 16

Auf- und Abbau

Der Marktplatz darf frühestens am Markttag ab 6 Uhr bezogen werden und muss spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit geräumt sein. Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

IV. Abschnitt

Spezialmarkt für Gebrauchtwaren

§ 17

Gegenstände des Marktes

Auf dem Spezialmarkt für Gebrauchtwaren dürfen gemäß § 68 Abs. 1 GewO bestimmte Waren feilgeboten werden. Das Warenangebot hat dem besonderen Charakter eines Gebrauchtwarenmarktes (Flohmarkt) zu entsprechen.

§ 18

Auf- und Abbau

Der Standplatz darf am Markttag frühestens eine Stunde vor Marktbeginn gezogen werden und muss eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit wieder geräumt sein.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 19

Benützungsverhältnisse

Die zu entrichtenden Gebühren werden durch Satzung geregelt.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500,- € kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) i. V. mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bek. vom 02.01.1975 (BGB1. I S. 80) i. d. I. F. belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassene Einzelanordnung über

1. die Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 3,
2. den Zutritt gemäß § 4,
3. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1,
4. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 6 Satz 3,
5. die Verkaufseinrichtungen nach § 6 Abs. 1 bis 4,
6. die Plakate und die Werbung nach § 6 Abs. 6,
7. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 6 Abs. 7,
8. die ständige Öffnung und Besetzung der Verkaufseinrichtungen nach § 6 Abs. 8,
9. das Verhalten auf dem Markt nach § 7 Abs. 1 und 2,
10. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 7 Abs. 3 Nr. 1,
11. das Versteigern von Waren und das Anbieten von Waren mit Lautsprecher (ausgenommen Sprechhilfen) nach § 7 Abs. 3 Nr. 2,
12. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 7 Abs. 3 Nr. 3,
13. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 und 5,
14. das Schlachten von Kleintieren nach § 7 Abs. 3 Nr. 6,
15. das Betteln und Hausieren nach § 7 Abs. 3 Nr. 7,

16. das Aufhalten in betrunkenem Zustand nach § 7 Abs. 3 Nr. 8,
 17. das Feilbieten von Kriegsspielzeug nach § 7 Abs. 3 Nr. 9,
 18. die Gestattung des Zutritt nach § 7 Abs. 5 Satz 1,
 19. die Ausweispflicht nach § 7 Abs. 5 Satz 2,
 20. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 8 Abs. 1,
 21. die Reinigung der Standplätze nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 5,
 22. den Auf- und Abbau nach §§ 11, 16 und 18,
 23. das schreienden Ausrufen von Waren nach § 13 Nr. 1,
 24. lebende Tiere nach § 13 Nr. 2 bis 4
- verstößt.

§ 21
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung über die Märkte in der Stadt Haßfurt vom 28.12.1970 (LRAB1. 1971 S. 14) außer Kraft.